

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

kit jugendhilfe
Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in der dezentralen
Wohngruppe Dußlingen (6 Plätze)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2023** werden für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **250,54 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 29,09 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **10,90 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung	60,41 €/ pro BT (an maximal 185 Tagen)
Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof	80,91 €/ pro BT
Modul V Therapeutische Leistungen	13,96 €/ pro BT

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

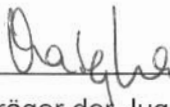
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.03.2024.**


Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **28.02.2025.**

Für die Leistungsträger

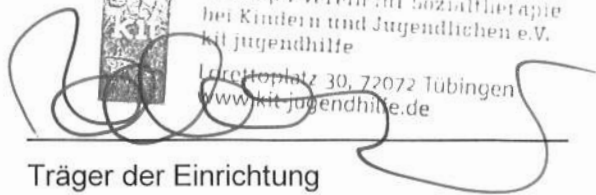
Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen



Tübingen Verein für Sozialtherapie
bei Kindern und Jugendlichen e.V.
kit jugendhilfe
Loretoplatz 30, 72072 Tübingen
www.kit-jugendhilfe.de



Träger der Einrichtung
kit Jugendhilfe



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung